

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:		
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Besondere Aufzeichnungspflichten bei KMU-Prüfungen

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein/ Bemerkungen
1.	Nutzung von Erleichterungen bei kleineren Einheiten			
A.	Feststellung, ob es sich bei der zu prüfenden Einheit um eine "kleinere Einheit" handelt anhand ausgewählter qualitativer Merkmale. Folgende qualitative Merkmale liegen typischerweise bei einer kleineren Einheit vor: 1.1 Konzentration von Eigentum und Management auf eine kleine Anzahl von Personen (häufig eine einzelne Person – Eigentümer der Einheit ist entweder eine natürliche Person oder ein anderes Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer die relevanten qualitativen Merkmale aufweist, und 1.2 überschaubare oder nicht komplexe Geschäftsvorfälle 1.3 einfache Aufzeichnungen 1.4 wenige Geschäftszweige und wenige Produkte innerhalb der Geschäftszweige 1.5 wenige interne Kontrollen 1.6 wenige Managementebenen mit Verantwortung für ein breites Spektrum von Kontrollen oder 1.7 wenige Mitarbeiter, von denen viele einen großen Aufgabenbereich haben 1.8 unternehmensrelevante Entscheidungen liegen weitgehend im Kompetenzbereich des oder der Inhaber 1.9 keine Konzernzugehörigkeit 1.10 starker Einfluss typischer regionaler und branchenspezifischer Faktoren 1.11 einfaches Rechnungswesen 1.12 rechnungslegungsrelevante Informationen sind bei nur wenigen im Rechnungswesen zuständigen Mitarbeitern vorhanden 1.13 unternehmensspezifisches Wissen ist vornehmlich bei nur			

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein/ Bemerkungen
	wenigen Personen angesiedelt			
	FAZIT / FOLGE: Sofern nach dem Gesamtbild der Verhältnisse mehrheitlich die Kriterien für eine "kleinere Einheit" erfüllt sind, sind bei der Dokumentation des Auftrags die nachfolgenden Erleichterungen für kleinere Einheiten anwendbar. Die Entscheidung über den Umfang, in dem eine Skalierung der Prüfungsdurchführung sachgerecht ist, obliegt dem verantwortlichen Prüfungspartner. Dabei sind die relevanten Faktoren für diese Entscheidung in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Ergebnis: Es handelt sich nach pflichtgemäßer Beurteilung um eine ja ☐ nein ☐ – kleinere Einheit B. Skalierungseffekte zum Umfang der Dokumentation Bei der Prüfung von "kleineren Einheiten" ist die Dokumentation im Allgemeinen weniger umfangreich als diejenige bei der Prüfung einer größeren Einheit. 2.14 Die Dokumentation muss so ausgestaltet sein, dass eine erfahrene zuvor nicht mit dem Auftrag befasste Person, in die Lage versetzt wird, folgende Beurteilungen nachvollziehen zu können. a. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen b. Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise c. Bedeutsame Sachverhalte – die sich während der Prüfung ergeben – die dazugehörigen Sachverhalte bedeutsame Beurteilungen d. Fokussierung auf relevante Sachverhalte – Form, Inhalt und Umfang der Dokumentationen hängen ab von Größe und Komplexität der Einheit – Bei Belegprüfungen müssen keine Kopien der durchgesehenen Belege zu den Akten genommen werden – Keine Doppeldokumentation / Doppelkopien an verschiedenen Stellen der Prüfungsakte, sondern Verwendung von Querverweisen – Dokumentation von bedeutsamen Sachverhalten, die bedeutsame Risiken zur Folge haben			

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein/ Bemerkungen
	– Dokumentation der Ereignisse von Prüfungshandlungen, die darauf hindeuten, dass der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthalten könnte – Dokumentation von Sachverhalten, die zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils oder zu Aufnahme eines Absatzes zur Hervorhebung eines Sachverhalts (Hinweis) führen			
e.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen			
1.15	Besonderheiten bei Ein-Personen-Prüfungen Wird die Prüfung nur von dem Verantwortlichen selbst durchgeführt, so dient die Dokumentation nur externen Zwecken und ist nicht derart zu gestalten, dass diese anderen Teammitgliedern als Informationsquelle zur Verfügung steht.			
1.16	Besonderheiten bei der Dokumentation des IKS Bei Einheiten mit unkomplizierten Geschäften und rechnungslegungsbezogenen Prozessen kann die Dokumentation einfach und relativ kurzgehalten werden. Bei Folgeprüfungen können bestimmte Teile der Dokumentation übernommen werden, ggf. mit Aktualisierungen, die die Veränderungen im Geschäft oder in Prozessen der Einheit widerspiegeln.			
1.17	Keine Abzeichnungspflicht jedes einzelnen Arbeitspapiers Den Aufzeichnungen muss zu entnehmen sein, wer diese wann durchgesehen hat. Dazu ist es nicht erforderlich, dass jedes einzelne Arbeitspapier abgezeichnet werden muss.			
C.	Zusätzliche Risikobeurteilungen bei "kleineren Einheiten" zur Identifizierung von risikoarmen Gebieten und der damit verbundenen fachlich zulässigen Reduzierung der Prüfungsaktivitäten			
3.1	Geschätzte Werte (Rückstellungen, Vorräte, etc.) Einschätzung Risiko / Bedeutung? ☐ - niedrig ☐ - mittel ☐ - hoch Folge: In Abhängigkeit von der Risikobeurteilung im Bezug auf geschätzte Werte bestimmt ISA [DE] 540 (revised) den Umfang der weiteren Prüfungsaktivitäten für den Abschlussprüfer (ISA [DE] 540) (revised).	⚠		

Nr.	Fragen	entf.	ja	nein/ Bemerkungen
3.2	Nahestehende Person Einschätzung Risiko / Bedeutung? - niedrig ☐ - mittel ☐ - hoch ☐ Folge: Art, zeitliche Einteilung und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen hängen von der Art dieser Risiken und von den einzelfallbezogenen Umständen der Einheit ab (ISA 550.A31).			
3.3	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag Einschätzung Risiko / Bedeutung? - niedrig ☐ - mittel ☐ - hoch ☐ Folge: Je nach Risikobeurteilung des Abschlussprüfers bestimmt sich der erforderliche Umfang der Prüfungshandlungen wie Durchsicht oder Überprüfung von Rechnungslegungsunterlagen oder Geschäftsvorfällen zwischen Abschlussstichtag und Datum des Bestätigungsvermerks (ISA 560.A6).			
3.4	Fortführung der Unternehmenstätigkeit Einschätzung Risiko / Bedeutung? - niedrig ☐ - mittel ☐ - hoch ☐ Folge: Das Bestehen von Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, hat Auswirkungen auf Art, zeitliche Einteilung und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers in Reaktion auf die beurteilten Risiken (ISA 570.A6).			

